

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 340.

Freitag den 5. December.

1856.

### Bekanntmachung.

Zur Feier des am 12. d. Mts. wiederkehrenden Geburtstags Sr. Majestät unseres allverehrten Königs soll, wie im vorigen Jahre, eine Speisung der hiesigen Armen stattfinden. Die Deckung der dadurch veranlaßten Kosten ist bisher stets durch freiwillige Beiträge bewirkt worden, und wir glauben den Wünschen unserer Mitbürger zu entsprechen, wenn wir denselben Gelegenheit geben, sich durch Geldspenden an dieser Festfeier zu betheiligen. Unsere Stiftungsbuchhalterei (Rathshaus, erste Etage) ist daher von uns zur Empfangnahme eingehender Beiträge, über deren Ertrag wir seiner Zeit öffentliche Mittheilung machen werden, angewiesen worden. Sollte sich ein Ueberschuß ergeben, so wird derselbe anderweit zu wohlthätigen Zwecken von uns verwendet werden.

Leipzig, den 3. December 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Roch.

Dienstags den 9. December halb zwei Uhr werden im Gohliser Bauernholze auf den sogenannten zwei Aekern nächst der Eisenbahn

zwei lindene Klöße,  
ein und ein Viertel eichene Kuglastern,  
achtundzwanzig Scheitlastern und  
sechsendachtzig Abraum- und Langhausen

unter den zu eröffnenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 1. December 1856.

Des Raths Deputation zum Forstwesen.

### Oeffentliche Gerichtsungen.

(Laut der Anschläge am Gerichtsbret.)

- Den 10. Decbr. Vormittags 8 Uhr gegen Sperling, vid. Nr. 336.  
Den 12. Decbr. Vormittags 9 Uhr gegen Gust. Ferdin. Ziegner wegen Veruntrauung und Fälschung.  
Den 12. Decbr. Nachmittags 3 Uhr gegen Ernst Aug. Richter und Fr. Aug. Richter wegen Diebstahls und beziehentlich Begünstigung.

Leipzig, den 4. December. Auf dem sächsisch-bayerischen Bahnhofe verunglückte heute früh der Wagenschieber Gehre. Derselbe war in Folge eigener Unachtsamkeit zwischen die Buffer zweier Wagen gerathen und hatte sich dadurch Verletzungen zuzuziehen, welche seinen augenblicklichen Tod herbeiführten. Gehre war unverheirathet.

### Preis- und Gewichtsbestimmung

für nachbenanntes Gebäck

### der Stadt- und Dorfbäcker

vom 5. December 1856 an,  
nach dem jetzigen Preise

- des Scheffels vom besten Weizen zu 5 Thlr. 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr.,  
des Scheffels vom besten Roggen zu 3 Thlr. 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr. gerechnet.  
Es muß daher bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage,
- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| ein Franzbrod                                    | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Loth,  |
| für drei Pfennige eine Semmel                    | 5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Loth,  |
| für drei Pfennige ein Dreiling                   | 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Loth   |
| für drei Pfennige, (Weizen mit Roggen vermischt) |                                      |
| wegen. Ferner ist zu geben:                      |                                      |
| Kernbrod   | 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Loth, |
| für drei Pfennige                                |                                      |

- |  |   |
|--|---|
| für einen Neugroschen  | 1 Pfund 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Loth, |
| zwei dergleichen   | 2 Pfund 7 Loth.                             |
| An gutem reinen Roggenbrode liefern die Stadt- und Dorf-Bäcker                 |   |
| für zwei Neugroschen   | 2 Pfund 7 Loth,                             |
| für vier dergleichen   | 4 Pfund 16 Loth,                            |
| für sechs dergleichen  | 6 Pfund 25 Loth,                            |
| für acht dergleichen   | 9 Pfund 4 Loth.                             |
| An Schwarzbrod (zur Hälfte aus weißem, zur Hälfte aus schwarzem Mehl gebacken) |   |
| für drei Neugroschen   | 4 Pfund 16 Loth,                            |
| für sechs dergleichen  | 9 Pfund — Loth.                             |

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brod vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorf-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufdruckung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Gewichtsmängel von einem Viertelloth und darüber bei Franzbroden, Semmeln, Dreilingen und Kernbroden werden, außer Confiscation der Letzteren, mit Fünf Neugroschen für ein Loth bestraft, bei dem Roggen-Brod aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brod für Einen oder Zwei Neugroschen Ein bis mit Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Neugroschen-Brod Ein bis mit Sechs Loth, an einem Acht Neugroschen-Brod Ein bis mit Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außerdem alle die leichter gefundenen Brode weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Conventen im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 3. December 1856.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig.  
Roch.

Gerutti.